

## AUS DEM SCHRIFTTUM

**V.D. Zor'kin / L.V. Lazarev (Red): Kommentar k Konstitucii Rossiskoj Federacii (Kommentar zur Verfassung der Russländischen Föderation), Verlag Eksmo, Moskau 2009, 1056 Seiten, ISBN 978-5-699-30766-1.**

Anders als im deutschsprachigen Raum, wo Gesetzeskommentare im allgemeinen und Verfassungskommentare im speziellen als Literaturgattung eine alte Tradition aufweisen, haben sich Verfassungskommentare in Russland erst in den 80er Jahren des abgelaufenen Jahrhunderts eingebürgert. Mittlerweile sind auch dort rund ein Dutzend Kommentare zur Verfassung 1993 erschienen, die allerdings – bei allem Respekt – modernen westlichen Standards nicht entsprechen.

Dies lässt sich auf mehrere Gründe zurückführen. Zentral ist wohl der Umstand, dass zu Zeiten der Sowjetunion sich eine wirklich unabhängige Rechtswissenschaft nicht entwickeln durfte. Solange Recht nur ein Instrument zur Durchsetzung des politischen Willens der herrschenden Partei war, war es undenkbar, den „objektiven Sinn“ einer Rechtsnorm mit den geläufigen Mitteln der juristischen Interpretation zu ermitteln. Verfassung und Recht waren nicht mehr als eine Fassade zur Verschleierung der wirklichen Herrschaftsstrukturen; man sprach – zu Recht – von Rechtsnihilismus. Vor diesem Hintergrund ist es nicht verwunderlich, dass sich kein Bewusstsein für juristische Methodik entwickeln konnte. Sie wurde an den juristischen Fakultäten nicht gelehrt und jeder Wissenschaftler, der sich von der vorgegebenen, „nichtjuristischen“ Interpretation von Rechtsnormen entfernen wollte, riskierte unweigerlich seine Berufsstellung. Erschwerend kam hinzu, dass es

in Russland – anders als etwa in vielen Staaten Ostmitteleuropas – nie, auch nicht zu zaristischen Zeiten, Ansätze einer „freien Rechtswissenschaft“ gegeben hat, an die nach der Überwindung des sozialistischen Regimes hätte angeknüpft werden können. Auch die letzten 20 Jahre können in Russland wohl nur als „halbfreie Demokratie“ gewertet werden. Für einen wirklichen Aufschwung der Rechtswissenschaft ist dieser Zeitraum zu kurz und waren die geschilderten Bedingungen extrem inhibierend.

Angesichts dieses Umfeldes erweckt das hier anzugebende Buch besonderes Interesse. Herausgegeben vom Präsidenten des russischen Verfassungsgerichts und dem stellvertretenden Leiter der Repräsentanz des russischen Verfassungsgerichts in Moskau, vereint es 28 Autorinnen und Autoren, davon (Stand: Redaktionsschluss des Werkes Ende 2008) 13 amtierende und zwei ehemalige Mitglieder des Verfassungsgerichts. Von Umfang (respektable 1000 großformatige und eng bedruckte Seiten) und Ausstattung schiebt es sich gleich mit seinem Start in die erste Reihe der russischen Verfassungskommentare, die teilweise bereits eine 15jährige Entwicklung in mehreren Auflagen erlebt haben.

Der Aufbau des Kommentars ist traditionell: Jeder Artikel der russischen Verfassung (einschließlich der Präambel und der Schluss- und Übergangsbestimmungen) wird einer Einzelanalyse unterzogen; vorangestellt wird dem eine kurze allgemeine Einleitung. Die umfangmäßige Gewichtung der einzelnen Kommentierungen – üblicherweise zwischen 5 und 15 Seiten – erscheint ausgewogen und stimmig. „Ausreißer“ nach oben ist die Bearbeitung des Art.

71 (Kompetenzen der Russländischen Föderation), für die (berechtigter Weise) satte 50 Seiten veranschlagt wurden. Ähnlichen Umfang erreicht mit 35 Seiten nur mehr die Analyse des Art. 72 (Gemeinsame Kompetenzen). Überraschend bescheiden (knapp über 10 Seiten) ist demgegenüber die Darstellung des Art. 125 (Verfassungsgericht). Eindeutig ungenügend ist die siebenseitige Kommentierung des Art. 55 (Grundrechtseinschränkungen) ausgefallen, wo die Chance für die Präsentation wesentlicher Elemente einer modernen allgemeinen Grundrechtslehre ausgelassen wurde.

Das Werk ist nicht der große Wurf geworden. Zuviele Gravamina und Monita verhindern eine von Lob und Anerkennung getragene Bewertung der Neukommentierung. Es beginnt schon bei Äußerlichkeiten. Die Einzelkommentierungen sind nicht durchgegliedert, d.h. es gibt keine Gliederungsüberschriften; die Behandlung eines neuen Themas wird – und auch das nicht bei allen Bestimmungen (vgl. nur Art. 31, 42, 57, 58, 69, 134) – lediglich durch die Nummerierung des dieses Thema einleitenden Absatzes markiert. Selbst die soeben angesprochenen 50- bzw. 35-Seiten-Kommentierungen sind in einem fortlaufenden Text; sich hier zurechtzufinden bzw. gezielt nach konkreten Informationen zu suchen, ist äußerst mühsam und aufwändig. Das Buch verzichtet zudem auf Hervorhebungen im Text in Fettdruck, die (wenigen) in Kursivschrift gesetzten Hervorhebungen sind nicht nur bei flüchtigem Lesen äußerlich kaum merklich. Ein Sachregister fehlt.

Wie so viele vergleichbare Werke auch, nimmt der Kommentar das mittlerweise reich entwickelte wissenschaftliche Schrifttum nahezu überhaupt nicht zur Kenntnis. Es gibt bei den einzelnen Artikelkommentierungen keine Literaturverzeichnisse, nicht ein-

mal für ein allgemeines Literaturverzeichnis am Beginn (oder Ende) des Bandes hat es gereicht. In den Kommentierungen selbst werden von anderen Autoren entwickelte Positionen zu einem Rechtsproblem nahezu nirgendwo wiedergegeben bzw. kenntlich gemacht, geschweige denn dass auf literarische Kontroversen zu einer Rechtsfrage eingegangen würde (Ausnahmen aber S. 266f., 273). Da die Bearbeiter insofern offensichtlich – man verzeihe das grobe Wort – also weitgehend „autistisch“ arbeiten („autonom“ wäre schöner formuliert), ist es auch nicht verwunderlich, dass auf Schriftumsbelege in den Fußnoten zumeist überhaupt verzichtet wird; dort, wo sie vorhanden sind, sind sie jedenfalls äußerst dünn und aleatorisch.

Schlüsselpunkt für eine gerechte Bewertung eines Buches dieses Zuschnittes ist freilich die Frage der Verwertung der verfassungsgerichtlichen Judikatur. Diesbezüglich liefert der Kommentar ein zwiespältiges Bild. Er bietet mehr als (die) Konkurrenzprodukte, aber immer noch zu wenig. Exemplifiziert am vom Rezessenten als Stichprobe ausgewählten Beispiel des Art. 30 (Vereinigungsfreiheit), lassen sich mit Hilfe elektronischer Suchtechniken über 30 bis zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses des Werkes ergangene einschlägige Judikate ermitteln, in denen das russische Verfassungsgericht hinreichend substanziell auf die Referenzbestimmung eingegangen ist. Acht von diesen werden auch im Kommentar erwähnt. In Konkurrenzwerken sind es (deutlich) weniger, beim Vergleichsstest lieferte ein Kommentar (Herausgebernamen mögen hier Schall und Rauch bleiben) sogar eine „Nullmeldung“. Diese Ergebnisse sind – wie weitere Recherchen ergaben – durchaus verallgemeinerbar. Allerdings weist auch das vorliegende Kompendium Lücken wie soeben beschrieben auf: Vermerkt der

Bearbeiter des Art. 80 zunächst, dass die genannte Bestimmung in 25 Entscheidungen des Verfassungsgerichts analysiert worden sei (S. 679), so verstört es den erwartungsvollen Leser dann doch einigermaßen, dass im Weiteren keine einzige davon Eingang in die Kommentierung gefunden hat.

Freilich kann es bei einem Kommentarwerk nicht nur um die reine Quantität des Nachweises verfassungsgerichtlicher Judikatur gehen, entscheidend ist die Qualität der wissenschaftlichen Systematisierung. Da liegen die Dinge – und auch diese Aussage gilt wieder nicht nur für die Stichprobe, sondern ebenso für das Gesamtwerk – leider im Argen. Es wäre doch schön gewesen, wenn die Bearbeiter des Art. 30 versucht hätten, den sachlichen Schutzbereich der Vereinigungsfreiheit an Hand des vorhandenen Judikaturmaterials auszuloten und zu gliedern. Und ebenso wäre es angezeigt gewesen, die Schranken bzw. Schranken-Schranken des in Rede stehenden Grundrechts in ein wissenschaftlich stimmiges Konzept zu bringen. Schlüssel für eine solche Konzeption wäre der generelle (materielle) Gesetzesvorbehalt des Art. 55 Abs. 3 gewesen, der – internationalen Standards folgend – eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vorschreibt; das wird in der Bearbeitung, die die genannte Bestimmung gerade einmal kurz antippt, völlig verkannt. Sehr merkwürdig ist auch, dass von den drei – für das Staatsganze bedeutenden – Leitentscheidungen zum Fragenkreis politische Parteien und Vereinigungsfreiheit<sup>1</sup> lediglich die chronologisch erste ganz kurz angesprochen wird. Die ganze Dramatik, um nicht zu sagen: Tragik, dieser Judikatur wird vollkommen un-

terschlagen. Dass die verfassungsgerichtliche Rechtsprechung generell völlig unkritisch wiedergegeben wird, ist ein weiterer, dem nicht eingeweihten Leser seltsam anmutender Wesenszug nicht nur der Kommentierung des Art. 30, sondern des vorliegenden Werks insgesamt. Dieser Umstand kann nur zum Teil durch die Zusammensetzung des Autorenkollektivs – zur Hälfte amtierende Verfassungsrichter – erklärt werden.

Insgesamt soll dem Werk damit sein (hoher) Informationsgehalt, insbesondere was die Bezüge der verfassungsrechtlichen Normen zur einfachgesetzlichen Rechtslage anbelangt, nicht abgesprochen werden. Ein dogmatisch stimmiges Gesamtkonzept bietet die vorliegende Neukommentierung der russischen Verfassung indes nicht, Impulse für eine Weiterentwicklung der russischen Verfassungsrechtswissenschaft sind von ihr wohl nicht zu erwarten.

Bernd Wieser

---

<sup>1</sup> Urt. vom 15.12.2004 Nr. 18-P, SZ RF 2004, Nr. 51, Pos. 5260; Urt. vom 1.2.2005 Nr. 1-P, SZ RF 2005, Nr. 6, Pos. 491; Urt. vom 16.7.2007 Nr. 11-P, SZ RF 2007, Nr. 30, Pos. 3988.